

**BEZIRKSHAUPTMANNSCHAFT  
ST. VEIT A. D. GLAN**

Bereich 07 - Forst-, Jagd-, Fischereirecht  
und Umweltwesen

LAND  KÄRNTEN

**VERBOT des Feueranzündens -  
Feuerverbotsverordnung vom 09.03.2021**

Datum	09.03.2021
Zahl	<b>SV19-ALL-788/2015 (036/2021)</b> Bei Eingaben Geschäftszahl anführen!
Auskünfte	Mag. Heinz Hochsteiner / MSt.
Telefon	050 536-68263
Fax	050 536-68200
E-Mail	bhsv.naturschutz@ktn.gv.at
Seite	1 von 2

## VERORDNUNG

der Bezirkshauptmannschaft St. Veit an der Glan über das Verbot des Feueranzündens im Wald und dessen Gefährdungsbereich gemäß § 41 Abs. 1 in Verbindung mit § 170 Abs. 1 des Forstgesetzes 1975 in der derzeit geltenden Fassung.

### § 1

Aufgrund der herrschenden Witterungsverhältnisse – Trockenheit – die die Entstehung und Ausbreitung von Waldbränden besonders begünstigen, ist jegliches Feuerentzünden sowie das Rauchen im Wald und dessen Gefährdungsbereich (dazu zählen alle walddahen Flächen ohne Rücksicht auf die jeweilige Kulturgattung) **ab sofort verboten**.

Dieses Verbot gilt für den gesamten politischen Bezirk St. Veit an der Glan.

### § 2

Diese Verordnung tritt mit 10.03.2021 in Kraft und gilt in der Zeit der besonderen Brandgefahr (Trockenheit).

### § 3

Diese Verordnung tritt mit Ablauf des 30.06.2021 außer Kraft.

### § 4

Wer gegen dieses Verbot verstößt, begeht eine Verwaltungsübertretung nach § 174 (1) lit. a) Ziff. 17 FG 75, die mit einer Geldstrafe bis zu € 7.270,00 oder mit Arrest bis zu vier Wochen geahndet wird.

Die Bezirkshauptfrau:

Dr. Claudia Egger-Grillitsch